



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 23.04.2024

Moscheen, Islamvereine, Islamverbände und Islamismus in Bayern

Ende März hat eine Gruppe von SPD-Politikern eine umstrittene Moschee, das Islamische Zentrum München (IZM) in Freimann, besucht und dort am Fastenbrechen teilgenommen. „Der bayerische Verfassungsschutz beobachtet die Gemeinde wegen ihrer Nähe zur islamistischen Muslimbruderschaft. Laut Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) strebt die Bewegung einen Staat nach Prinzipien des Islam und eine Rechtsprechung basierend auf der Scharia an“ (www.focus.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Islamverbände gibt es derzeit in Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Islamvereine gibt es derzeit in Bayern? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Islamvereine sind in Bayern derzeit in einem größeren Verband organisiert? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Moscheen gibt es derzeit in Bayern? | 3 |
| 2.2 | Wie viele Moscheen sind in Bayern in einem Islamverein und/oder Islamverband organisiert? | 3 |
| 2.3 | Welche Moscheen, Islamvereine oder Islamverbände in Bayern werden derzeit im Einzelnen vom Verfassungsschutz beobachtet? | 3 |
| 3.1 | Welche Träger stehen im Einzelnen hinter diesen vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen, Islamvereinen und Islamverbänden in Bayern? | 3 |
| 3.2 | Wie finanzieren sich diese vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen, Islamvereine und Islamverbände in Bayern im Einzelnen? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Muslime wohnen bzw. leben derzeit in Bayern? | 4 |
| 4.2 | Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit einem Islamverein oder größeren Islamverband an? | 4 |
| 4.3 | Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit offiziell einer Moschee an? | 4 |

1 https://www.focus.de/panorama/voellig-unreflektiert-muenchener-spdler-bei-fastenbrechen-in-skandal-moschee-jetzt-hagelt-es-kritik_id_259805703.html

5.1	Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit einer vom Verfassungsschutz beobachteten Moschee, einem beobachteten Islamverein oder Islamverband an?	4
5.2	Wie viele Muslime werden als Einzelpersonen derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet?	4
5.3	Wie viele Muslime in Bayern werden vom Verfassungsschutz derzeit als gewaltbereit eingestuft?	4
6.1	Wie viele islamistisch motivierte Straftaten wurden in Bayern seit 2015 bis heute registriert?	4
6.2	Welche Ausrichtungen bzw. Bewegungen im Islam gelten derzeit in Bayern als verfassungsfeindlich?	5
6.3	Welchen dieser als verfassungsfeindlich eingestuften Richtungen bzw. Bewegungen gehörten bzw. gehören die islamistisch motivierten Straftäter seit 2015 bis heute an?	5
7.1	Wie viele deutsche Staatsbürger aus Bayern haben sich seit einem feststellbaren Zeitpunkt dem Islamischen Staat (IS) in umkämpften Ländern wie Irak oder Syrien angeschlossen?	6
7.2	Wie viele deutsche Staatsbürger aus Bayern haben sich seit einem feststellbaren Zeitpunkt den Taliban in Afghanistan angeschlossen?	6
7.3	Wie viele Rückkehrer aus dem Islamischen Staat (IS) oder von den Taliban nach Bayern hat es seit einem feststellbaren Zeitraum gegeben?	6
8.1	Werden diese Rückkehrer zu ihrer Rolle und Tätigkeit im IS bzw. bei den Taliban befragt und die Ergebnisse ausgewertet?	6
8.2	Werden diese Rückkehrer aus dem IS bzw. den Taliban automatisch vom Verfassungsschutz beobachtet?	7
8.3	Wie schützt sich Bayern sonst vor islamistischen Gefährdern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.06.2024

Vorbemerkung:

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Musliminnen und Muslime in gleicher Weise wie für Anhängerinnen und Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger sowie Religionsbedienstete. Im Meldewesen wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfasst. Staatliche Stellen verfügen lediglich partiell über Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungs- oder in gerichtlichen Verfahren.

1.1 Welche Islamverbände gibt es derzeit in Bayern?

1.2 Wie viele Islamvereine gibt es derzeit in Bayern?

1.3 Wie viele Islamvereine sind in Bayern derzeit in einem größeren Verband organisiert?

2.1 Wie viele Moscheen gibt es derzeit in Bayern?

2.2 Wie viele Moscheen sind in Bayern in einem Islamverein und/oder Islamverband organisiert?

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2.3 Welche Moscheen, Islamvereine oder Islamverbände in Bayern werden derzeit im Einzelnen vom Verfassungsschutz beobachtet?

3.1 Welche Träger stehen im Einzelnen hinter diesen vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen, Islamvereinen und Islamverbänden in Bayern?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf der Grundlage der Art. 27 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht u. a. über islamistische Organisationen, soweit hinreichend gewichtige Anhaltspunkte hierfür vorliegen und keine überwiegenden Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen. Insoweit wird

auf die Darstellungen im Verfassungsschutzbericht 2023 (www.verfassungsschutz.bayern.de¹), S. 66 ff., S. 75 ff., S. 88 f. verwiesen.

3.2 Wie finanzieren sich diese vom Verfassungsschutz beobachteten Moscheen, Islamvereine und Islamverbände in Bayern im Einzelnen?

Eine Finanzierung erfolgt überwiegend über Mitgliederbeiträge und Spenden.

4.1 Wie viele Muslime wohnen bzw. leben derzeit in Bayern?

4.2 Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit einem Islamverein oder größeren Islamverband an?

4.3 Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit offiziell einer Moschee an?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5.1 Wie viele Muslime in Bayern gehören derzeit einer vom Verfassungsschutz beobachteten Moschee, einem beobachteten Islamverein oder Islamverband an?

5.2 Wie viele Muslime werden als Einzelpersonen derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet?

5.3 Wie viele Muslime in Bayern werden vom Verfassungsschutz derzeit als gewaltbereit eingestuft?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen suggerieren, dass Musliminnen und Muslime aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Der Verfassungsschutz beobachtet indes keine Religionen oder Anhängerinnen oder Anhänger von Religionen, z. B. Muslime oder Christen, sondern extremistische Bestrebungen. Hinsichtlich des Personenpotenzials von islamistischen Vereinigungen bzw. Bestrebungen in Bayern wird auf den Verfassungsschutzbericht 2023, S. 53, verwiesen.

6.1 Wie viele islamistisch motivierte Straftaten wurden in Bayern seit 2015 bis heute registriert?

Die in der Tabelle angeführten Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

1 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_barrierefrei.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass im KPMD-PMK keine expliziten Rechercheparameter betreffend „islamistisch motivierte Straftaten“ existieren. Bezugnehmend auf die Fragestellung wurde für die Tatjahre 2015 und 2016 der Phänomenbereich „Ausländerkriminalität“ und für die Tatjahre seit 2017 der Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ herangezogen. Vor dem Hintergrund der definitorischen Festlegungen der herangezogenen Phänomenbereiche wird darauf hingewiesen, dass die Rechercheergebnisse als Näherungswerte zu verstehen sind.

Bezugnehmend auf die Tatjahre 2015 und 2016 beinhalten die Rechercheergebnisse sämtliche Straftaten, deren Tatbegehung aufgrund einer durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägten Einstellung der Täter erfolgte.

Betreffend die Tatjahre seit 2017 weisen die Rechercheergebnisse neben den islamistisch motivierten auch alle sonstigen religiös motivierten Straftaten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2024 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Tatjahr	Straftaten
2015	160
2016	257
2017	86
2018	57
2019	69
2020	65
2021	59
2022	50
2023	235
I. Quartal 2024	37

6.2 Welche Ausrichtungen bzw. Bewegungen im Islam gelten derzeit in Bayern als verfassungsfeindlich?

Der Islam als Religion und seine Ausübung werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d.h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Hinsichtlich der Fragestellung wird auf die Darstellungen im Verfassungsschutzbericht 2023, S. 52 ff., verwiesen.

6.3 Welchen dieser als verfassungsfeindlich eingestuften Richtungen bzw. Bewegungen gehörten bzw. gehören die islamistisch motivierten Straftäter seit 2015 bis heute an?

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „verfassungsfeindlich eingestufte Richtungen bzw. Bewegungen“ nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zu der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

7.1 Wie viele deutsche Staatsbürger aus Bayern haben sich seit einem feststellbaren Zeitpunkt dem Islamischen Staat (IS) in umkämpften Ländern wie Irak oder Syrien angeschlossen?

Es liegen Erkenntnisse zu 69 Personen des islamistischen Spektrums aus Bayern vor, die seit 2012 aus Bayern in Richtung Krisengebiet Syrien bzw. Irak ausgereist sind.

7.2 Wie viele deutsche Staatsbürger aus Bayern haben sich seit einem feststellbaren Zeitpunkt den Taliban in Afghanistan angeschlossen?

Die Taliban unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

7.3 Wie viele Rückkehrer aus dem Islamischen Staat (IS) oder von den Taliban nach Bayern hat es seit einem feststellbaren Zeitraum gegeben?

16 Personen, die sich im Krisengebiet aufhielten, sind bereits wieder nach Bayern zurückgekehrt.

Zur Teilfrage Taliban wird auf die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen.

8.1 Werden diese Rückkehrer zu ihrer Rolle und Tätigkeit im IS bzw. bei den Taliban befragt und die Ergebnisse ausgewertet?

In der Regel werden bei der Einreise eines IS-Rückkehrers nach Deutschland aufgrund anhängiger Strafverfahren zunächst strafprozessuale Maßnahmen umzusetzen sein.

Eine Befragung außerhalb der Strafprozessordnung (StPO) würde eine Freiwilligkeit beim Befragten voraussetzen, die mit Blick auf strafrechtliche Konsequenzen jedoch eine jeweilige Einzelfallentscheidung des Betroffenen bleibt.

Zur Teilfrage Taliban wird auf die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen.

8.2 Werden diese Rückkehrer aus dem IS bzw. den Taliban automatisch vom Verfassungsschutz beobachtet?

Neben einer etwaigen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden oder der Polizei setzt das BayLfV seinen Beobachtungsauftrag im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse auch im Bereich der Rückkehrerinnen und Rückkehrer konsequent um.

Zur Teilfrage Taliban wird auf die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen.

8.3 Wie schützt sich Bayern sonst vor islamistischen Gefährdern?

Die Bayerische Polizei ergreift die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um die von Gefährdern ausgehenden Gefahren abzuwehren.

Hierzu ist in Bayern phänomenübergreifend ein Gefährdungsmanagement mit entsprechender Risikoanalyse bei der Bayerischen Polizei bewährte Praxis. So wurde im November 2021 die Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung der Bayerischen Polizei, sowohl betreffend Risikopersonen innerhalb wie auch außerhalb der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), umgesetzt. Das Konzept zielt darauf ab, eine ganzheitliche Prüfung, Bewertung und Bearbeitung von Personen mit möglichem Risikopotenzial vorzunehmen, in einem gemeinsamen und behördenübergreifenden Ansatz die Fälle strukturiert zu bearbeiten, das Risiko einer Tatausführung zu minimieren und mehr Handlungssicherheit bei der Bearbeitung zu erlangen. Beim BLKA wurde hierzu eine Servicestelle Risikoanalyse und -bewertung eingerichtet, auf welche die Polizeipräsidien anlassbezogen zurückgreifen können.

Zudem wurde im Jahr 2004 das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) gegründet, um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu gewährleisten. Insgesamt 40 Behörden aus Polizei und Nachrichtendiensten, darunter auch das BLKA, arbeiten im GTAZ zusammen.

Seit 2017 existiert im GTAZ die Arbeitsgruppe (AG) „Risikomanagement“. Ziel ist ein personenbezogenes Risikomanagement in der Gefährdersachbearbeitung und -bewertung. Bei der Risikobewertung islamistischer Gewalttäter kommt das Risikobewertungsinstrument „Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“ (RADAR-ITE) zum Einsatz. Die mit diesem Instrument priorisierten Personen werden einer individuellen Risikoanalyse unterzogen, um im Rahmen der AG „Risikomanagement“ eine Bewertung der Person hinsichtlich ihres Risikopotenzials für die Begehung einer politisch motivierten Gewalttat im Bereich der religiösen Ideologie in Deutschland vorzunehmen. In der Folge können die Sicherheitsbehörden zu jeder beurteilten Einzelperson die jeweils erforderlichen Maßnahmen abstimmen.

Zudem werden durch die Bayerische Polizei die bundesweit einheitlichen Richtlinien betreffend Standardmaßnahmen bei Gefährdern und Relevanten Personen umgesetzt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.